

Sitzung vom 30. Mai 2001

755. Anfrage (Aufarbeitung der Geschehnisse in psychiatrischen Kliniken)

Kantonsrätin Dr. Ruth Gurny, Maur, und Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, haben am 5. März 2001 folgende Anfrage eingereicht:

In ihrer Antwort zur Interpellation Vischer/Gurny (KR Nr. 219/1999) teilte die Regierung mit, dass eine Arbeitsgruppe unter Mitwirkung der Gesundheitsdirektion, der Direktion der Justiz und des Innern und des Sozialdepartements der Stadt eingesetzt worden sei, die eine erste Übersicht über die Fundstellen und Materialien gewinnen und anschliessend Vorschläge über mögliche Vorgehensweisen machen soll.

In der kantonsrätlichen Debatte der Interpellation vom 24. Januar 2000 führte Frau Regierungsrätin Diener zusätzlich aus, dass «diese Arbeitsgruppe zusätzlich den Auftrag (habe), die Vorwürfe in einer ersten Runde zu klären und Vorschläge zu unterbreiten, wie wir dieses schwierige und düstere Kapitel angehen sollen (...) Zuerst muss man sich eine Übersicht schaffen und Vorschläge unterbreiten, wie diese Fragen anzugehen sind.»

Nachdem nun seit dieser Debatte mehr als ein Jahr verstrichen ist, erlauben wir uns, folgende Fragen zu stellen:

1. Wo sind heute die Patientinnen- und Patientenakten aus der psychiatrischen Universitätsklinik (ehemals Burghölzli) aufbewahrt?
2. Wie steht es mit der Zugänglichkeit dieser Akten für Forschende (Zugangsregelungen, Findmittel)?
3. Wie steht es mit der Archivierung von Akten aus anderen psychiatrischen Einrichtungen sowie nicht psychiatrischen kantonalen Verwahrungs- und Vollzugsanstalten? Wie steht es mit der Zugänglichkeit dieser Akten für Forschende?
4. Welche Vorschläge hat die Arbeitsgruppe vorgelegt hinsichtlich der Frage, wie das schwierige und düstere Kapitel der Zürcher Psychiatrie in Sachen Eugenik angegangen werden soll? Welche Möglichkeiten sieht die Arbeitsgruppe, die historische Aufarbeitung dieses Themenbereichs und die Veröffentlichung der Ergebnisse sicherzustellen?
5. In welcher Form engagiert sich der Kanton Zürich dafür, dass auf Bundesebene Projekte für die notwendige Aufarbeitung dieses Aspektes schweizerischer Geschichte angestossen und die notwendigen Gelder gesprochen werden?

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Dr. Ruth Gurny, Maur, und Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Alle öffentlichen wie auch die vom Kanton subventionierten privaten psychiatrischen Kliniken unterstehen in Bezug auf Datenschutz und Archivierung denselben Bestimmungen. Gemäss der seit 1. Januar 1999 in Kraft stehenden kantonalen Archivgesetzgebung (LS 432.1) haben die Kliniken ihre Akten, wozu auch die Krankengeschichten zählen, in regelmässigen Abständen, spätestens aber jeweils 30 Jahre, nachdem die Akten geschlossen wurden, dem Staatsarchiv zur Übernahme anzubieten. Dieses entscheidet, welche Akten es übernehmen will, bzw. als archivwürdig erachtet. Nur Akten, die vom Staatsarchiv abgelehnt werden, dürfen auf Wunsch des Patienten oder der Patientin vernichtet oder auf Grund eines entsprechenden Entscheids des medizinischen Direktoriums der zuständigen Klinik weiter im Klinikarchiv aufbewahrt werden. Über diese Sach- und Rechtslage sind alle betroffenen Psychiatrischen Kliniken orientiert.

Die Einzelheiten zum Vollzug der Aktenübergabe regelt das Staatsarchiv auf vertraglicher Grundlage mit den einzelnen Kliniken. Erste solche Verträge wurden bereits im Laufe des Jahres 2000 mit der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) und der Psychiatrischen Klinik Rheinau abgeschlossen. Analoge Übergabeverträge wurden weiter in den ersten Monaten des Jahres 2001 mit dem Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienst und der Privatklinik Hohenegg in Meilen geschlossen. Bei den übrigen psychiatrischen Kliniken stehen analoge Verträge in Vorbereitung. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt konnten die Krankengeschichten der Klinik Rheinau (aus den Anfängen der Klinik von 1850 bis zum Jahr 1970) vertragskonform vollständig ins Staatsarchiv übergeführt werden. Ebenso wurde ein erster

Teil des umfangreichen Bestandes an Krankengeschichten der PUK (seit den Anfängen der Klinik im Jahr 1870 bis ins Jahr 1940) abgeliefert. Die Übergabe der Krankengeschichten aus den Jahren 1941–1970 ist für das 2. Quartal 2001 vorgesehen.

Wie bereits in der Antwort zur Interpellation KR-Nr. 219/1999 ausgeführt, sollen die Archive so weit wie irgend möglich der Forschung zur Verfügung gestellt werden. Voraussetzung für den Zugang von Forschenden zu nicht anonymisierten Akten, die dem medizinischen Berufsgeheimnis unterstehen, bildet, unabhängig davon, ob sie in den Klinikarchiven oder im Staatsarchiv aufbewahrt werden, die Zustimmung der eidgenössischen Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung (vgl. Art. 321bis StGB). Diese Zustimmung wird in Form einer Sonderbewilligung erteilt und umfasst auch eine Entbindung der betroffenen Ärzte und Ärztinnen vom medizinischen Berufsgeheimnis. In den Fällen, in denen die Expertenkommission nicht zuständig ist, entscheidet die vorgesetzte Behörde über die Entbindung vom Amts- und Berufsgeheimnis. Sie erteilt ihre Zustimmung, wenn die Interessen der betroffenen Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen hinreichend gesichert sind, das Vorhaben sorgfältig dokumentiert ist und auch den übrigen Ansprüchen an eine seriöse Forschung genügt.

Form und Systematik der Archivierung in den Kliniken ist weit gehend vergleichbar. Sie erfolgt entweder nach Patientennummern, die beim Ersteintritt vergeben werden, oder nach dem Alphabet. Als Such- bzw. Findmittel verfügen alle Kliniken über eine nach Patientennamen alphabetisch geordnete Kartei, teilweise auch in elektronischer Form. In einigen Fällen werden zusätzlich numerisch geordnete Eintrittsregister geführt. Dem Staatsarchiv werden im Umfang der abgelieferten Krankengeschichten jeweils Kopien der entsprechenden Register übergeben.

Aus den nichtpsychiatrischen Verwahrungs- und Vollzugsanstalten im Kanton Zürich sind bisher die Akten aus der Strafanstalt Regensdorf (bis zum Jahr 1988) und aus der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon (bis zum Jahr 1967) ins Staatsarchiv übergeführt worden. Zu diesen Akten bestehen chronologisch numerisch geordnete Verzeichnisse der Insassen. Das Staatsarchiv verfügt über Kopien im Umfang der ausgelieferten Akten. Auch der Zugriff zu diesen Akten untersteht dem Archivgesetz und dem Datenschutzgesetz. Soweit es sich um personenbezogene Daten handelt, unterstehen sie während einer Schutzfrist von 30 Jahren nach dem Tod der betroffenen Person und falls dieser ungewiss ist, während 100 Jahren vom Geburtsdatum an, dem Amtsgeheimnis und dem Datenschutz. Entbindungen von der Geheimnispflicht werden grundsätzlich nach denselben Kriterien erteilt, wie sie die Expertenkommission für das medizinische Berufsgeheimnis bei medizinischer Forschung entwickelt hat.

Die Gesundheitsdirektion hat Ende Februar 2001 der Forschungsstelle für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Universität Zürich den Auftrag erteilt, die Akten der PUK und der Klinik Rheinau systematisch auf «Zwangsmassnahmen in der Psychiatrie und durch Sozialbehörden» zu sichten und eine qualitative Auswertung vorzunehmen. Diese Untersuchung steht in engem Zusammenhang mit einem analogen, vom Sozialdepartement der Stadt Zürich eingeleiteten Projekt zur Sichtung der Sozialakten im Stadtarchiv. Der Forschungsbeginn des rund einjährigen Pilotprojekts der Gesundheitsdirektion ist auf Anfang Juli 2001 vorgesehen. Im Schlussbericht an die Gesundheitsdirektion, der auf Ende September 2002 zu erstellen ist, werden auf Grund der Fragestellung auch Antworten auf die Frage der Eugenik im Kanton Zürich erwartet.

Die Projektleitung wurde angewiesen, Forschungsplan und Methodik so auszurichten, dass das Projekt auch als Grundlage für eine Weiterführung und Vertiefung in einem Nationalfondsprojekt dienen kann. Ein dafür geeignetes Rahmenprogramm des Nationalfonds «Integration und Ausschluss» wurde Ende August 2000 bereits durch den Bundesrat bewilligt, und die Ausschreibung entsprechender Forschungsprojekte ist auf Anfang 2002 vorgesehen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi